

Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland
Verfassunggebende Synode, 1. Tagung
29. - 31. Oktober 2010
in Lübeck-Travemünde

OKR Rainer Rausch Einbringung Bischofswahlgesetz

Eigentlich ist das Wichtigste zur Bischofswahl bereits in § 1 des Bischofswahlgesetzes gesagt:
„Die Bischöfinnen und Bischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses von der Landessynode auf zehn Jahre gewählt.“

Per kurzem, in aller Regel scherzhaftem Gedicht in fünf Zeilen mit dem Reimschema aabba und einem relativ festen Silbenschema, das eine Geschichte erzählt, die meistens mit einer Pointe endet, also per Limerick, kann man das Procedere wie folgt zusammen fassen:

»2012 im Nordosten und nicht im Südwesten
gibt's ´ne Bischofswahl und dann die Einführung mit Festen.

Wie, davon will ich nicht schweigen,
das Verfahren aufzeigen,
denn das regelt das Gesetz am besten.«

Das gesamte Verfahren der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung, der Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Mandatsannahme ist in den einzelnen §§ dieses Kirchengesetzes beschrieben.

Zunächst ist ein Wahlvorbereitungsausschuss nach dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren zu bilden. Dieses wichtige Gremium setzt sich zusammen aus entsandten Vertretern der Landessynode, des Synodalpräsidiums, ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung und aus zwei Vertretern des nach der Kirchenverfassung vorgesehenen ständigen theologischen Gremiums. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Kandidatensuche, deren Ergebnis der in § 5 genannte Wahlvorschlag ist. Dieser soll mehrere Namen enthalten, damit die Synode unter mehreren Kandidaten auswählen kann.

Die eigentliche Wahl nimmt die Synode vor – wie? Das erfahren wir in § 6. Wie es den Kandidaten dabei geht, erfahren wir durch folgenden Limerick:

»Die Kandidaten werden sich wohl grämen,
ob die Stimmen bereitwillig kämen ...

Und dann: bei der Wahl

wird's Warten zur Qual,
schwer, das Zählen lässig zu nehmen.«

Gewählt für einen Zeitraum von zehn Jahren ist aber nur diejenige oder derjenige, die oder der die Kriterien des § 7 erfüllt.

Nach zehn Jahren Amtszeit wird wieder gewählt. Ist die Bischöfin oder der Amtsinhaber dann 58 Jahre oder älter, kann der Wahlausschuss – so sieht es § 8 vor - ausschließlich die bisherige Bischöfin bzw. den bisherigen Bischof der Synode zur Wahl vorschlagen. Steht das Wahlergebnis fest, über das er sich freuen kann, gilt folgender, mit einer Frage endender Limerick:

»Erneut ist er zum Bischof gewählt,
nachdem die Stimmen fleißig gezählt.

Er brachte es sehr weit,
kriegte spielend 'ne Mehrheit ...

Ist er so auserwählt?«

Das evangelische Bischofsamt ist nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein wesentlicher kirchenleitender Dienst. Hierin liegt eine Chance für jede evangelische Kirche, einen Beitrag zu leisten für ihren Zusammenhalt im Inneren wie für ihr Wirken nach außen. Dadurch kann die Einheit der Kirche wirkungsvoll gefördert werden¹.

Die Chancen des Bischofsamtes für eine Kirche kommen zur Geltung, wenn einerseits die Differenzierung der verschiedenen Bestandteile dieses Amtes - Predigtamt und weitere Leitungsaufgaben - in ihrer kirchenverfassungsrechtlichen Ausgestaltung, andererseits die rechte Zuordnung der einzelnen Elemente unter sich zu beachtet werden². Der Jurist Justus Henning Böhmer verweist bereits in seinem im Jahr 1714 erschienenen kirchenrechtlichen Lehrbuch darauf, dass der 28. Artikel der Confessio Augustana von 1530 „von der Bischöffe Gewalt“³ die Amtsgewalt der Bischöfe beschränkt auf die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und darauf, die Sünden zu vergeben oder zu behalten⁴. Hieraus folgert

1 *Dorothea Wendebourg*, Das bischöfliche Amt, ZevKR 45 (2000), 555.

2 *Martin Heckel*, Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes, ZevKR 27 (1982), 149, auch in: *ders.*, Gesammelte Schriften Bd. 2, S. 948.

3 Die unveränderte Augspurgische Confession, wie dieselbe im Jahr 1530 dem Glorwürdigsten Kayser Carolo V. von verschiedenen Ständen des Heil. Röm. Reichs übergeben worden, Mengerlinghausen 1731, S. 35 - 43.

4 *Justus Henning Böhmer*, Ius Ecclesiasticum Protestantium, Band 1, Lib. 1, Tit. 31 (De officio iudicis ordinarii), § 40 p. 741. »Docet id ipsum art. XXVIII. Aug. conf. anno 1530. Caesari exhibitae, vbi potestas Episcoporum restringitur ad tria: (I) ad ius praedicandi euangelium (2) remittendi & retinendi peccata,

Martin Heckel: »Die äußeren Regelungen des Bischofsamtes müssen also auf die optimale Erfüllung seines Zentralbestandteils, des geistigen Predigtamts (das das eigentlich geistliche Leitungsamt nach den Bekenntnisschriften ist) ausgerichtet sein.«⁵ In der Kirchenverfassung sind der geistliche Kern der bischöflichen Amtsfunktionen und die äußere Ordnung der Kompetenzen und Verfahrensnormen dieses leitenden Kirchenamts sachgerecht und praxisbezogen zu gestalten und so zu ordnen, dass sowohl die Differenzierung der einzelnen Bestandteile des Bischofsamtes als auch deren Zuordnung zueinander deutlich werden.

Hieraus wird deutlich, dass die Aufgaben des Bischofs es notwendig machen, ein besonderes Augenmerk auf die Bischofswahl zu legen – und diesen Anforderungen wird das Ihnen vorgelegte Bischofswahlgesetz gerecht.

Folglich empfehle ich dessen Verabschiedung und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

praeterea (3) administrandi sacramenta. Negatur praeterea, de iure diuino vllam iurisdictionem competere episcopis, sed saltim de iure humano. «

5 Martin Heckel, Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes, ZevKR 27 (1982), 149, auch in: ders., Gesammelte Schriften Bd. 2, S. 948.